

# Bogensportclub Bad Oeynhausen e.V.

## Arbeitsordnung

(Fassung vom 12.02.2016, Mitgliederversammlung)

### § 1 Präambel

- (1) Die Arbeitsordnung enthält verbindliche Angaben zu den zu leistenden Arbeitsbeiträgen. Sie hat verbindliche Wirkung für die Vereinsmitglieder und ist der Vereinssatzung untergeordnet.
- (2) Die Einsetzung, sowie Änderungen der Arbeitsordnung erfolgen mit Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung.

### § 2 Umfang der Arbeitsdienste

- (1) Die Fälligkeiten (siehe § 10) und die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedsarten (siehe § 14) sind in der Satzung festgelegt.
- (2) Die folgende Tabelle legt die Arbeitsdienste in Zeitstunden pro Jahr für die jeweilige Mitgliedsart fest.

Mitgliedsart	Arbeitsdienst
ordentliche Mitglieder	20
ordtl. Mitglieder eingeschr.	10
Jugendliche	0
Kinder	0
Familienmitglieder	
Erwachsene	20
Jugendliche	0
Kinder	0
Fördernde Mitglieder	0
Ehrenmitglieder	0

- (3) Die Einschränkung für ordentliche Mitglieder gilt bei gesundheitlichen Einschränkungen bei Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres oder bis 3 Monate nach Aufnahme in den Verein. Diese Mitglieder entrichten die mit Rücksicht auf ihre Einschränkung möglichen Arbeitsdienste.
- (4) Vorstände und Amtsinhaber sind von allgemeinen Arbeitsdiensten befreit, da sie durch Ausübung ihres Amtes bereits einen Arbeitsbeitrag für den Verein leisten.
- (5) Jedes Mitglied übernimmt bei Aufnahme in den Verein eine konkrete Aufgabe als stellvertretender Amtsinhaber und leistet den Hauptteil des Arbeitsdienstes in diesem Amt und den verbleibenden Teil bei allgemeinen Arbeitsdiensten.

### § 3 Gültigkeit

Die Arbeitsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 06.02.2014.